

Nummer			Seite
52/2015	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Verbrennungsmotoranlage in Harsewinkel, Fa. Windau GmbH & Co. KG	2553
53/2015	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Blockheizkraftwerk, Fa Vogt & Wolf GmbH	2554
54/2015	Kreis Gütersloh	Jahresabschluss 2014	2555
55/2015	Kreis Gütersloh	Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel, der Stadt Rietberg und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	2555

52/2015 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragsteller und Anlagenbetreiber Windau GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

BHKW (Verbrennungsmotoranlage).

Standort der Anlage:

Adresse: Harsewinkel, Rudolf-Diesel-Straße 2
Gemarkung: Harsewinkel
Flur: 59
Flurstück: 523

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach Ziff 1.2.3.2 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2- 04678 15 -43

Datum: 11.12.2015

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1958

53/2015 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragsteller und Anlagenbetreiber Vogt & Wolf GmbH - Westfälische Fleischwarenfabrik - beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Blockheizkraftwerkes.

Standort der Anlage:

Adresse: Gütersloh, Herzebrocker Str. 43

Gemarkung: Gütersloh

Flur: 27

Flurstück: 228

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach Ziff 1.2.3.2 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2- 04599 15 -43

Datum: 11.12.2015

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1958

54/2015 Kreis Gütersloh

Jahresabschluss 2014

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in der Fassung vom 25.09.2015 festgestellt.
2. Dem Vorschlag der Verwaltung im Lagebericht gemäß § 96 Abs. 1 GO i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO, vom Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 623.879,50 € der Ausgleichsrücklage 109.979,33 € und der allgemeinen Rücklage 513.900,17 € zuzuführen, wird zugestimmt.
3. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht 2014 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
4. Der Landrat wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2014 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.11.2015 wird der gesamte Prüfungsbericht 2014 vom 25.09.2015 als allgemeiner Berichtsband angesehen.

Der oben genannte Jahresabschluss 2014 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 365, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 08.12.2015

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez. Adenauer

55/2015 Kreis Gütersloh

Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Gütersloh und

- der **Stadt Harsewinkel** über das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen,
- der **Stadt Harsewinkel** über das Einsammeln und Befördern von Restmüll, Sperrmüll und Bioabfall,

- der **Stadt Rietberg** über das Einsammeln und Befördern von Restabfall, Sperrmüll und Bioabfall, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallen,
- der **Gemeinde Herzebrock-Clarholz** im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle.

Änderung der **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** zwischen dem **Kreis Gütersloh** und der **Stadt Halle (Westf.)**, der **Stadt Versmold**, der **Stadt Werther (Westf.)**, der **Stadt Borgholzhausen** und der **Gemeinde Steinhagen** im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

Änderung der **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** zwischen dem **Kreis Gütersloh** und der **Gemeinde Langenberg** über das Einsammeln und Befördern der anfallenden und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonage (PPK) sowie Elektronikaltgeräten

Die Bezirksregierung Detmold hat die o. g öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 29.10.2015 genehmigt sowie die Vereinbarungen und die dazugehörigen Genehmigungen gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 46) unter Nr. 299 bis 306 auf den Seiten 262 bis 270 veröffentlicht.

Gütersloh, 08.12.2015

gez. Adenauer
Landrat